Reisen zu Coronazeiten – das sollten unsere Mitglieder wissen...

Zwar ist es auch vor Corona vorgekommen, dass jemand vor Antritt oder während einer Reise erkrankte, aber durch die mit der Pandemie einhergehenden rechtlichen Regelungen, wie Reisebeschränkungen und Quarantäne, sind neue Aspekte hinzugekommen.

Der BSC ist kein gewerblicher, gewinnorientierter Pauschalreiseveranstalter und verfügt nicht über die personellen und finanziellen Mittel, um unseren reisenden Mitgliedern ein "rundum sorglos Paket" anbieten zu können. Jede/r bleibt auch auf Gruppenfahrten für sich selbst verantwortlich!

Für einen durch Krankheit oder Quarantäne ggf. verkürzten oder verlängerten Aufenthalt und eine abweichende Rückreise ist daher auch jede und jeder selbst zuständig. Die Juristen sagen, so etwas wie "Krankheit oder Quarantäne gehört zum individuellen allgemeinen Lebensrisiko". Die Fahrtenleitung und der Vorstand werden sich stets bemühen, erkrankten oder in Quarantäne befindlichen Mitgliedern nach Kräften bei der Organisation ihres Aufenthalts und der Rückreise zu helfen, aber eine Verantwortungs- oder Kostenübernahme ist damit nicht verbunden.

Der BSC empfiehlt seinen Mitgliedern den Abschluss einer Kombination aus Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung sowie eines Auslandskrankenschutzes. Die Stiftung Warentest z.B. hat im Mai 2022 über 100 Versicherungstarife für Reiserücktritt verglichen:

https://www.test.de/Reiseruecktrittversicherungen-im-Vergleich-5015691-0/ (Text frei lesbar; Details kostenpflichtig) Auch die Internetseite "finanztip" hat einen Artikel mit Empfehlungen hierzu veröffentlicht: https://www.finanztip.de/reiseversicherungen/reiseruecktrittsversicherung/

Was genau versichert ist oder nicht, steht in den Versicherungsbedingungen. Insbesondere das Coronarisiko behandeln die Versicherer sehr unterschiedlich! Oft muss ein Zusatzschutz erworben werden.

Grundsätzlich sind alle Teilnehmenden an Veranstaltungen des BSC verpflichtet, die jeweils gültigen Coronaregeln vor und während der Reisen einzuhalten. Dies gilt ebenso für die am Zielort z.B. von Hotels, Transportunternehmen, Restaurants erlassenen Regelungen. Auch Leistungseinschränkungen (z.B. geschlossene Wellnessbereiche) sind möglich und kein Minderungsgrund. Der BSC behält sich vor, die Teilnahme an seinen Veranstaltungen ggf. vom Impfstatus, einem Testergebnis oder einer Selbstauskunft der Teilnehmenden abhängig zu machen.

Selbstverständlich sollte sein, dass niemand mit Symptomen einer Covidinfektion oder einem positiven Coronatest an den gemeinsamen Aktivitäten (Sportangeboten, Mahlzeiten, Bahn- und Busfahrten) teilnimmt bzw. teilnehmen kann, sondern sich in Selbstisolation begibt.

Wir hoffen, dass wir möglichst alle von Coviderkrankungen auf unseren Vereinsveranstaltungen verschont bleiben und wünschen unseren Mitgliedern viel Freude bei den gemeinsamen Unternehmungen!